

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 und zu den möglichen Stichwahlen des Landrats/der Landrätin bzw. des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 27. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Landrats/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Düren sowie die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Gemeinderates der Gemeinde Vettweiß statt. Eine mögliche Stichwahl des Landrats/der Landrätin bzw. des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am 27. September 2020 statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 9. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2020 (16. Tag vor dem Wahltag)** bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind erhältlich bei der Gemeinde Vettweiß, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 106/105, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, auch in elektronischer Form unter www.vettweiss.de/rathaus/wahlen.php.

Vettweiß, den 24.07.2020

Der Bürgermeister
i.V. Peter Hüvelmann
(Allgemeiner Vertreter)